

**Unsere Landesversorgung mit Milch und Milchprodukten**

Die Ausführungen des Neutralitätsberichtes, die wir im gestrigen Abendblatt des „Bund“ wiedergaben, klären über den bestehenden Milchmangel zur Genüge auf. Daß alle Vorsorgen getroffen wurden, um ihn zu mildern, beweist allein die Feststellung, daß auch die Kondensfabriken in steigendem Maße zur Lieferung von Aushilfsmilch für den Konsum herangezogen wurden. Infolgedessen blieb ihnen schon anfangs November nur noch etwa die Hälfte der eingelieferten Milch zur Verarbeitung übrig.

Die Butterproduktion, die auch in normalen Zeiten den inländischen Bedarf nicht deckt, konnte unter diesen Verhältnissen die wünschbare Entwicklung nicht erfahren und vermag der Nachfrage nicht zu genügen. Die Milchproduzentenverbände wurden deshalb verpflichtet vom 1. November an täglich aus den noch im Betrieb stehenden Käsereien eine gewisse Menge Butter abzuliefern, die den Kantonen zuhanden ihrer Spitäler und eventuell anderer gemeinnütziger Anstalten zur Verfügung gestellt wird.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 verfügte das Volkswirtschaftsdepartement am 5. September, daß die Käseproduzenten berechtigt seien, zehn Prozent ihrer Produktion, mindestens aber 500 Kilogramm Käse innert sechs Monaten für den örtlichen Detailverkauf und zur Bedienung einer weiteren regelmäßigen Kundenschaft zu verwenden. Gleichzeitig wurden die Käsespezialitäten bezeichnet, deren Verkauf durch die Fabrikanten freigegeben ist.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. September wurde eine durch die Marktverhältnisse notwendig gewordene Neuordnung der Butter- und Käsepreise vorgenommen. Die Großhandelspreise für Butter wurden um zehn Rappen für das Kilogramm erhöht, die Detailpreise blieben unverändert. Auch die Detailpreise für Emmentaler-, Gregerzer- und Bergkäse und 3/4fette Rundkäse erfuhren keine Veränderung, dagegen trat bei den Großhandelspreisen eine Erhöhung von durchschnittlich zehn Rappen für das Kilogramm ein, und auch die Detailpreise für Weich- und Magerkäse mußten leicht erhöht werden, um die Produktion dieser Käse-

sorten anzuregen und damit gleichzeitig die Butterproduktion zu begünstigen.

Am 20. Oktober erließ das Volkswirtschaftsdepartement Vorschriften über die Abgabe von Käse für den Inlandsverbrauch durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen. Diese Genossenschaft ist verpflichtet, den ihr nicht angehörenden Käsehändlern, die vor dem Kriege regelmäßig Käse direkt in den Käsereien einkauften, jetzt aber von diesem Einkauf ausgeschlossen sind, Käse zu Vorzugsbedingungen abzugeben, um ihnen einen angemessenen Zwischengewinn zu sichern.

Der Kräuterkäse (Schabzieger), dessen Ausfuhr den Fabrikanten bisher ohne Rücksicht auf Kompensationen bewilligt wurde, muß im Interesse des Landes ebenfalls zum Kompensationsverkehr herangezogen werden. Die den Fabriken erteilte generelle Ausfuhrbewilligung wurde deshalb auf den 10. November zurückgezogen und der Kräuterkäseexport in Verbindung mit der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen neu geordnet.

**Milch- und Butter-Knappheit**

Lausanne, 22. d. Infolge einer Interpellation, deren Diskussion die ganze Dienstag-Abendstunde ausfüllte, genehmigte der Gemeinderat einstimmig eine Tagesordnung, welche die Behörden ersucht, beim Bundesrat die Ergreifung von sofortigen energischen Maßnahmen gegen die Verschleuderung gewisser landwirtschaftlicher Produkte, besonders von Milch und Butter zu erwirken.